



Gemeinde

Wangen-Brüttisellen

GEMEINDERAT  
STATIONSSTRASSE 10  
8306 BRÜTTISELLEN

Kontaktperson Heidi Duttweiler  
Telefon direkt 044 805 91 41  
heidi.duttweiler@wangen-bruettisellen.ch  
www.wangen-bruettisellen.ch

## Protokollauszug Gemeinderat vom 30. Mai 2022

Archiv Nr. 6.3.2.5./GRB.-Nr. 99

### ELTERN UND FAMILIE/FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG ANPASSUNG DES REGLEMENTS FÜR DIE SUBVENTIONIERUNG VON FAM. EXTERNER KINDERBETREUUNG

#### 1 Ausgangslage

Das derzeitige Krippenreglement über die Elternbeiträge, gültig seit 1. Januar 2019, wurde von der Schulpflege verfasst. Mitte 2020 wurden jegliche Zuständigkeiten in Zusammenhang mit den Krippen, der Familien- und Integrationsbeauftragten- und damit der Abteilung Gesellschaft übergeben. Mit dem Wechsel in die Abteilung Gesellschaft, erfolgte auch eine Überarbeitung des Krippenreglements. Nach dem derzeitigen Krippenreglement erfolgt die Berechnung von Gemeindebeiträgen an die familienergänzende Kinderbetreuung aufgrund der letzten definitiven Steuereinschätzung der Gesuchsteller. Die letzte definitive Steuereinschätzung kann zwei Jahre zurückliegen und stellt damit nicht das aktuelle Einkommensbild dar. Dasselbe gilt, wenn steuerliche Abzüge für Renovationen, Alimente etc. geltend gemacht werden und damit das steuerbare Einkommen verringert wird (vgl. Kapitel 2, Punkt 5.2). Dementsprechend, und im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichbehandlung, soll die Berechnung der Gemeindebeiträge ab 2023 aufgrund des massgebenden Einkommens erfolgen. Neben der Anpassung der Berechnungsgrundlage wurden parallel weitere Bestandteile des Reglements von 2019 überarbeitet

#### 1.1 Harmonisierung der Berechnungsgrundlagen

Mit Beschluss vom 28. März 2022 hat die Schulpflege das Tarifreglement Tagesstrukturen genehmigt, das auf 22. August 2022 in Kraft tritt und das bisherige Reglement ersetzt. Um die Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge bei der Familienergänzenden Kinderbetreuung (Spielgruppen, Krippen, Hort) einheitlich zu gestalten, stellt die Schule eine Angleichung an das Reglement für die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung in Aussicht. Die Schule plant per Schuljahr 2023/2024 das massgebende Einkommen als Berechnungsgrundlage einzuführen.

#### 2 Anpassungen

Die nachfolgend aufgeführten Anpassungen betreffen nur jene Punkte, die für die Vergabe und Berechnung der Gemeindebeiträge relevant sind.

| Bisheriges Reglement   | Neues Reglement   | Begründung   |
|--|---|--|
| <p>Punkt 4.1:<br/>Das Gesuchsformular um Gemeindebeiträge ist ab dem 1. Werktag im August bis Ende August verfügbar</p>  | <p>Das Gesuchsformular um Gemeindebeiträge ist ab dem 1. Juli bis zum 31. Juli verfügbar</p>  | <p>Die Kündigungsfrist eines Krippenplatzes beträgt drei Monate. Eltern, die auf Gemeindebeiträge angewiesen sind, haben bis spätestens Ende September Zeit den Krippenplatz zu kündigen, sollte ihr Gesuch um Gemeindebeiträge abgelehnt werden. Damit Familien mehr Planungssicherheit haben, sollen sie bis spätestens Ende August den schriftlichen Entscheid erhalten.</p> <p>Aufgrund des max. Gesamtbetrags von CHF 60'000 an Subventionen, gilt das Prinzip first come, first serve. Der 1. Werktag im August liegt mitten in den Sommerferien. Um die Chance für Gemeindebeiträge zu erhöhen, müssten die Familien mitten in den Ferien das Gesuchsformular einreichen.</p> |
| <p>Punkt 4.3:<br/>Die Beitragsgenehmigung ist abhängig von der Anzahl bereits bewilligter subventionierter Betreuungsplätze, da der max. Gesamtbetrag CHF 60'000 entspricht --&gt; Prinzip first come, first serve</p> | <p>Es werden folgende Vorrangskriterien unter Punkt 4.4 definiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein-Eltern-Haushalte mit Einkommen bis CHF 45'000 massgebendes Einkommen</li> <li>- Paarhaushalte mit Einkommen bis CHF 50'000 massgebendes Einkommen</li> </ul> <p>Gesuche von Eltern auf welche diese Kriterien zutreffen, werden bei der Bewilligung priorisiert</p> | <p>Haushalte mit einem Elternteil sind finanziell höher belastet als Paarhaushalte</p> <p>Der Zugang zu bezahlbarer Kinderbetreuung ist für Alleinerziehende eine zentrale Massnahme zur Reduktion des Armutsrisikos</p> <p>Arbeiten Eltern im Tieflohnssektor, bleibt ein Elternteil gezwungenermassen zu Hause. Es gilt dies im Sinne der Chancengerechtigkeit und einer höheren Erwerbsbeteiligung zu verhindern. (Vgl. Empfehlungen EKFF)</p>  |
| <p>Punkt 4.3</p>   | <p>Ergänzung:<br/>Stellen Eltern ein Gesuch für zwei oder mehrere subventionierte Betreuungsplätze, entscheidet die Abteilung Gesellschaft, die Vorrangskriterien berücksichtigend, über die finanzielle Unterstützung für die weiteren Plätze</p>  | <p>Bei einem Kostendach von CHF 60'000 stehen monatlich CHF 5'000 zur Verfügung. Eine Familie, die ein Gesuch für zwei subventionierte Betreuungsplätze einreicht, kann je nachdem mehr als CHF 1'400 an Gemeindebeiträgen erhalten. Hier soll die Möglichkeit bestehen, je nach Situation der Familie und Anzahl eingereichter Gesuche abzuwägen,</p>   |

|  |  |  |
|--|--|--|
|  |  | wie hoch der Beitrag an einen zweiten Betreuungsplatz sein soll.   |
| <p>Punkt 5.2</p> <p>Die Höhe des Gemeindebeitrags wird aufgrund der letzten definitiven Steuereinschätzung berechnet</p>   | <p>Die Höhe des Gemeindebeitrags wird aufgrund des massgebenden Einkommens berechnet.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nettajahreseinkommen gemäss Lohnabrechnungen abzüglich Fixbeträge (CHF 15'000 bei Paarhaushalten / CHF 10'000 bei Alleinerziehenden / CHF 5'000 pro Kind in Betreuung)</li> </ul>   | <p>Die letzte definitive Steuereinschätzung kann zwei Jahre zurückliegen und stellt damit nicht das aktuelle Einkommensbild dar</p> <p>Massgebendes Einkommen ist gerechter und bietet eine schnellere zur Verfügung stehende Berechnungsgrundlage</p> |
| <p>Punkt 5.3</p> <p>Liegt das steuerbare Vermögen bei CHF 300'000 und mehr, so wird kein Gemeindebeitrag genehmigt</p>   | <p>Das Vermögen wird in das massgebende Einkommen miteinberechnet.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- In Einelternerhaushalten mit einem steuerbarem Vermögen ab CHF 10'000 bis CHF 100'000 werden 5 % an das massgebende Einkommen angerechnet.</li> <li>- In Paarhaushalten mit einem steuerbaren Vermögen ab CHF 20'000 bis CHF 100'000 werden 5 % an das massgebende Einkommen angerechnet</li> <li>- In Haushalten mit einem steuerbaren Vermögen über CHF 100'000 werden 10 % an das maßgebende Einkommen angerechnet</li> <li>- Ab CHF 300'000 Vermögen werden keine Gemeindebeiträge mehr genehmigt</li> </ul> | <p>Ein Teil vom Vermögen wird in das massgebende Einkommen einberechnet mit Freibeträgen von CHF 10'000 bei Einelternerhaushalten bzw. CHF 20'000 bei Paarhaushalten --&gt; bessere Abstufung</p>  |
| <p>Punkt 5.5</p> <p>Leistungsbezüger, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.</p> | <p>Wird gestrichen</p>   | <p>Wenn das maßgebende Einkommen als Berechnungsgrundlage genommen wird, dann besteht eine Gleichbehandlung aller</p>  |
| <p>Punkt 5.5</p>   | <p>Wird ersetzt</p> <p>Leben die Kindseltern im Konkubinat mit einem/einer Lebenspartner/in oder in einer Wohngemeinschaft, wird ein Fixbetrag von CHF 18'000 zum Nettoeinkommen dazugerechnet.</p>  | <p>Abzug/Miteinberechnung von Fixbeträgen, je nach Situation möglich</p>   |

|  |   |  |
|--|---|--|
|  | Für im selben Haushalt lebende Geschwisterkinder in Betreuung, wird zusätzlich ein Fixbetrag von CHF 5'000 vom Netto-Haushaltseinkommen abgezogen.  |  |
| Punkt 5.6  | Anpassung der Gemeindebeitragstabelle mit CHF 5'000 Schritt-Staffelung und Anpassung der Beträge<br><br>Gemeindebeiträge gibt es nur noch bis zu einem maßgebenden Einkommen bis CHF 95'000   | Da die Berechnungsgrundlage neu das maßgebende Einkommen ist, musste die Gemeindebeitragstabelle entsprechend angepasst werden. CHF 10'000 Schritte sind zu gross. Mit CHF 5'000 Staffelung ist die Einstufung gerechter.  |
| Punkt 5.7<br>Der maximale Gemeindebeitrag pro Monat pro Familie beträgt CHF 1000 | Wird gestrichen   | Bei einem massgebenden Einkommen bis CHF 35'000 und 5 Volltagen in der Krippe belaufen sich die Krippenkosten auf rund CHF 1957. Für Alleinerziehende oder auch Paarhaushalte mit geringem Einkommen, die auf einen Krippenplatz angewiesen sind, ist die Finanzierung eines Krippenplatzes kaum möglich, wenn sie monatlich noch 957.- selber bezahlen müssten. |
| Punkt 5.9  | Im neuen Reglement Punkt 5.8 Wird ergänzt<br><br>Wird während eines laufenden Betreuungsverhältnisses ein Elternteil arbeitslos gilt folgende Regelung:<br><br>- max. Subvention für zwei Volltage bei entsprechender RAV-Anmeldung<br>- Die Subventionierung ist auf max. sechs Monate beschränkt<br>- Verfügt das RAV Schulungs- oder Einsatz-Maßnahmen, kann die Subvention gemäss den Einsatzplänen des RAV erhöht werden | Diese Regelung fehlte im alten Reglement   |

### 3 Erwägungen des Gemeinderats

Durch die veränderte Berechnungsgrundlage basierend auf dem massgebenden Einkommen wird das Verfahren der Subventionsvergabe für die familienergänzende Kinderbetreuung transparenter. Die Berechnung aufgrund des massgebenden Einkommens ist zudem gerechter, weil damit den gegenwärtigen Einkommensverhältnissen Rechnung getragen wird. Zudem wird die Gleichbehandlung aller Leistungsbezüger, auch jene, die der Quellsteuer unterstehen, gewährleistet. Die Anpassungen im Reglement basieren auf den Empfehlungen der Eidgenössischen Kommission für Familienfragen EKFF.

Die weiteren Anpassungen, vor allem hinsichtlich der Vergabekriterien, wurden in Anbetracht des begrenzten, jährlichen Budgets für die Gemeindebeiträge vorgenommen. Beispielsweise profitieren durch die Regelung betreffend Vorrangkriterien Alleinerziehende und Elternpaare in prekären, finanziellen Verhältnissen. Geringere Kosten für die Kinderbetreuung bedeuten für diese Eltern geringere „allfällige“ Sozialhilfesschulden.

Die Ergänzung hinsichtlich der Regelung bei Arbeitsstellenverlust schafft Klarheit über den Vorgang im entsprechenden Fall.

## **BESCHLUSS**

1. Der Gemeinderat genehmigt das angepasste Reglement für die Subventionierung von familienergänzender Kinderbetreuung und dessen Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.
2. Die Familien- und Integrationsbeauftragte wird beauftragt, die Publikation des Reglements nach § 7 Gemeindegesetz vorzunehmen.
3. Die Familien- und Integrationsbeauftragte wird beauftragt, das Reglement nach Erreichen der Rechtskraft auf der Homepage der Gemeinde Wangen-Brüttisellen aufzuschalten.
4. Die Familien- und Integrationsbeauftragte erhält den Auftrag für ein Monitoring über die Entwicklung der Zahlen, rund um die eingereichten Gesuche (Anzahl eingereichte Gesuche, Anzahl Gesuche auf der Warteliste etc.).
5. Mitteilung an
  - Ressortvorsteher Gesellschaft
  - Leiter Finanzen
  - Leiter Gesellschaft
  - Familien- und Integrationsbeauftragte (Akten)

GEMEINDERAT  
WANGEN-BRÜTTISELLEN

Gemeindepräsidentin

Marlis Dürst

Geschäftsleiterin

Heidi Duttweiler

Versand 2. Juni 2022